

Formular 111**Erklärung zum Standsicherheitsnachweis (§ 15 Abs. 3 Satz 2 BauVerfV)¹**An die Bauaufsichtsbehörde²

Eingangsvermerk der Bauaufsichtsbehörde

Sendungsnummer

Datum der Erklärung

Datum des Standsicherheitsnachweises

 Ich habe die **Information** über die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Kenntnis genommen.**Für das Vorhaben****1. Bezeichnung³** Errichtung *und/oder* Änderung *und/oder* Nutzungsänderung

Bei Nutzungsänderung: Bisherige Nutzung

Beabsichtigte Nutzung

2. Lagebezeichnung des Grundstücks in Berlin⁴

PLZ

Bezirk

Ortsteil

Straße | Hausnummer ggf. von bis | ggf. Buchstabenzusatz

3. Bauherr / Bauherrin / Bauherrengemeinschaft⁵

Anrede

Name bzw. Firma

Vorname bzw. Ansprechpartner

Straße | Hausnummer ggf. von bis | ggf. Buchstabenzusatz

Land

PLZ

Ort

Telefon

Fax

E-Mail-Adresse

erkläre ich als**4. Ersteller / Erstellerin des Standsicherheitsnachweises zum o.a. Bauvorhaben und in die Liste der Tragwerksplaner⁶ eingetragene Person (§ 66 Abs. 2 BauO Bln)**

Anrede					
Name			Vorname		
Straße Hausnummer ggf. von bis ggf. Buchstabenzusatz					
Land		PLZ		Ort	
Telefon (mit Vorwahl)		Fax		E-Mail-Adresse	
Listeneintragung bei			Bundesland		Listennummer

dass eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises vom Bauvorhaben gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BauVerfV nicht erforderlich ist, weil

alle Anforderungen des Kriterienkataloges gemäß Anlage 1 der BauVerfV ausnahmslos erfüllt sind.

1.	Die Baugrundverhältnisse sind eindeutig und erlauben eine übliche Flachgründung entsprechend DIN 1054. Ausgenommen sind Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund.	<input type="checkbox"/> ja
2.	Bei erddruckbelasteten Gebäuden beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche maximal 4 m. Einwirkungen aus Wasserdruck müssen rechnerisch nicht berücksichtigt werden.	<input type="checkbox"/> ja
3.	Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen werden nicht beeinträchtigt. Nachzuweisende Unterfangungen oder Baugrubensicherungen sind nicht erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja
4.	Die tragenden und aussteifenden Bauteile gehen im Wesentlichen bis zu den Fundamenten unversetzt durch. Ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung, auch für Teilbereiche, ist nicht erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja
5.	Die Geschosdecken sind linienförmig gelagert und dürfen für gleichmäßig verteilte Lasten (kN/m ²) und Linienlasten aus nichttragenden Wänden (kN/m) bemessen werden. Geschosdecken ohne ausreichende Querverteilung erhalten keine Einzellasten.	<input type="checkbox"/> ja
6.	Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden. Räumliche Tragstrukturen müssen rechnerisch nicht nachgewiesen werden. Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind nicht erforderlich.	<input type="checkbox"/> ja
7.	Außergewöhnliche sowie dynamische Einwirkungen sind nicht vorhanden. Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch nicht verfolgt werden.	<input type="checkbox"/> ja
8.	Besondere Bauarten wie Spannbetonbau, Verbundbau, Leimholzbau und geschweißte Aluminiumkonstruktionen werden nicht angewendet.	<input type="checkbox"/> ja
9.	Allgemeine Rechenverfahren zur Bemessung von Bauteilen und Tragwerken unter Brandeinwirkung werden nicht angewendet.	<input type="checkbox"/> ja

Mir ist bekannt, dass ich nach § 15 Abs. 3 Satz 3 BauVerfV ordnungswidrig im Sinne des § 85 Abs. 2 Nr. 3 BauO Bln handle, wenn ich diese Erklärung nicht wahrheitsgemäß abgegeben habe⁷.

.....
Unterschrift Ersteller/Erstellerin des Standsicherheitsnachweises

Ausfüllhinweise für dieses Formular

(Ausdruck der nachfolgenden Hinweise ist für das Einreichen bei der Bauaufsichtsbehörde nicht erforderlich.)

- ¹ Mit diesem Formular erklärt die Erstellerin/ der Ersteller des Standsicherheitsnachweises, dass nach Maßgabe des Kriterienkataloges eine bauaufsichtliche **Prüfung** durch einen Prüfer für Standsicherheit **nicht erforderlich** ist, da sämtliche Kriterien ausnahmslos erfüllt sind. Das ausgefüllte, ausgedruckte und unterschriebene Formular ist der Bauaufsichtsbehörde zu übergeben.

Dieses Formular ist ausschließlich für folgende Bauvorhaben auszufüllen:

- a) Gebäude der Gebäudeklasse 1 bis 3,
- b) Behälter, Brücken, Stützmauern, Tribünen,
- c) sonstige bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von mehr als 10 m.

Sofern für das Bauvorhaben ein typengeprüfter Standsicherheitsnachweis vorliegt, ist keine Erklärung erforderlich, da dieser Standsicherheitsnachweis bereits bauaufsichtlich geprüft ist.

Sofern es sich bei dem Bauvorhaben um ein Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 oder 2 handelt, ist ebenfalls keine Erklärung erforderlich, da Standsicherheitsnachweise dieser Gebäude grundsätzlich nicht geprüft werden.

- ² **Zuständig** ist die Bauaufsichtsbehörde, in deren Verwaltungsbezirk sich das Vorhaben befindet.
- ³ Es ist die **Bezeichnung des Vorhabens** anzugeben, wie z.B. Umbau einer Kindertagesstätte oder Neubau eines Wohnhauses. Die Bezeichnung des Vorhabens sollte dem bisherigen Schriftverkehr des Bauherrn/ der Bauherrin mit der Bauaufsichtsbehörde entsprechen.
- ⁴ Das Vorhaben muss in **Berlin** liegen.
- ⁵ Vor- und Nachname **des Bauherrn/ der Bauherrin** sind anzugeben. Sofern es sich um eine Bauherrngemeinschaft, eine Firma o. ä. handelt, sind die Firmenbezeichnung und der Vor- und Nachname des/ der Vertretungsbevollmächtigten notwendig. Eine zustellfähige Adresse ist anzugeben (kein Postfach). Die Angabe der Telefon- und Faxnummer sowie der E-Mail-Adresse trägt zur Beschleunigung im Verfahren bei.
- ⁶ Für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 und sonstige bauliche Anlagen, ist der Standsicherheitsnachweis von einem/ einer qualifizierten Tragwerksplaner/in zu erstellen (vorzulegen), da Standsicherheitsnachweise dieser Gebäude nicht bauaufsichtlich geprüft werden. Er/ Sie muss in die **Liste der Tragwerksplaner** eingetragen sein (Berlin: derzeit Liste der Tragwerksplaner). Tragwerksplaner und Tragwerksplanerinnen anderer Länder, die in ihre Landeslisten eingetragen sind, gelten als gleichwertig. Es ist die Ingenieurkammer des Landes anzugeben, bei der die Liste geführt wird (Berlin: Baukammer), sowie die dazugehörige Eintragsnummer.

Der Ersteller/ Die Erstellerin des Standsicherheitsnachweises muss nicht dieselbe Person sein, die den Standsicherheitsnachweis aufgestellt hat. Erstellen ist hier im Sinne von Vorlegen auszulegen - vgl. Auszug aus der Begründung zu § 10 der Bauverfahrensverordnung 2017: „Erstellt im Sinne des § 65 Absatz 1 Satz 1 BauO Bln bedeutet, dass die oder der Bauvorlageberechtigte den Standsicherheitsnachweis nicht im technischen Sinne persönlich erstellt hat, sondern sich diesen, z.B. von einem Statiker aufgestellten, zu eigen macht – so wie es bis zum Inkrafttreten des 3. Änderungsgesetzes der BauO Bln am 1.1.2017 mit ihrer oder seiner Unterschrift geschah – und der Bauaufsichtsbehörde vorlegt“.

- ⁷ Nach § 85 Abs. 3 BauO Bln kann die Ordnungswidrigkeit mit einer **Geldbuße bis zu 500 000 Euro** geahndet werden.